

Arbeiten im Gleisbereich

Handtragbare Maschinen und Geräte



Gefährdungen

• Bei Einsatz von Maschinen oder Geräten im nicht gesperrten Gleis besteht die Gefahr, dass dieses nicht rechtzeitig geräumt werden kann und Personen von Schienenfahrzeugen erfasst werden.

Allgemeines

• Bei der DB muss das Arbeitsgleis bei Einsatz von Maschinen und Geräten gesperrt sein.
• Existiert eine solche Regelung nicht, prüft die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle, ob eine Gleissperrung möglich ist. Kriterien zur Entscheidung: siehe Tabelle ① ②.

Schutzmaßnahmen

Arbeiten im nicht gesperrten Gleis

• Dies ist nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:
– bei geringem Umfang (z. B. Messung, Besichtigung),
– bei jederzeit möglicher Arbeitsunterbrechung,
– bei jederzeit sicher einhaltbarer Räumzeit.

• Sicherungsmaßnahmen für Arbeits- und Nachbargleis sind erforderlich.
• Freigabe der Arbeiten durch die Sicherungsaufsicht.

Räumzeit

• Räumzeit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle nennen (DB: Sicherungsplan Seite 1).
• Prüfen, ob bei wandernder Arbeitsstelle die Räumzeit eingehalten werden kann.
• Prüfen, ob der Sicherheitsraum im gesamten Arbeitsbereich vorhanden ist.

Arbeiten im gesperrten Gleis

• Das Arbeitsgleis sollte gesperrt sein bei:
– Räumzeiten > 5 s,
– Verwendung von Maschinen und Geräten, bei denen ein Mitarbeiter zum Räumen des Gleises nicht ausreicht ①,
– Verwendung von Maschinen und Geräten, die in den Gleisoberbau eingreifen ②.
• Das Arbeitsgleis muss gesperrt sein bei:
– fehlendem Sicherheitsraum,
– in der geplanten Räumzeit nicht erreichbarem Sicherheitsraum,
– nicht hörbarem Warnsignal,
– nicht befahrbarem Arbeitsgleis,

– Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugen, Kränen im Arbeitsgleis.
• Mit der Arbeit im Arbeitsgleis erst beginnen
– nach Freigabe durch den technisch Berechtigten (DB: Betra 4.2),
– nach Einrichtung der Sicherung für das Nachbargleis und Freigabe durch die Sicherungsaufsicht.

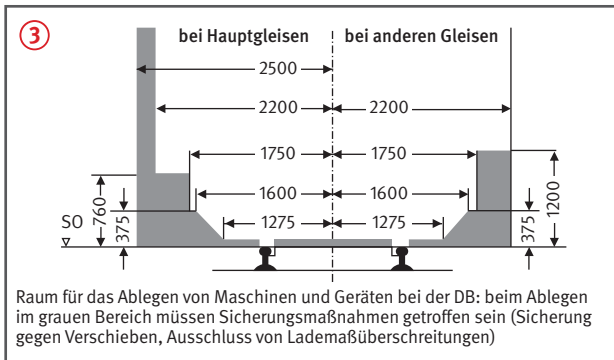
Warnung durch akustische Signalgeber

• Die Warnung muss auch bei einer wandernden Arbeitsstelle immer sicher hörbar sein (z. B. handausgelöstes elektrisches Signalhorn einsetzen, CO₂-Tyfon bei DB Netz AG seit 1.1.2014 nicht mehr zugelassen).
• Bei der Wahrnehmbarkeitsprobe vor Arbeitsbeginn:
– akustisch ungünstigste Bedingungen herstellen (Maschinen unter Volllast),
– für Signalthören zugelassenen Gehörschutz verwenden.
• Bei lauten Handmaschinen (z. B. Flex) ist an der Arbeitsstelle ein Überwachungsposten mit zusätzlichem Starktonhorn erforderlich (Warnung vor Fahrten im Nachbargleis).



Gleisperrung bei handtragbaren Maschinen und Geräten

Maschine, Gerät	Zum Räumen des Arbeitsgleises ist mehr als eine Person notwendig ①	Gewicht (kg) bis zu	Maschine oder Gerät wird während der Arbeit am Gleis angeschlossen oder greift in den Oberbau ein ②	Sperren des Arbeitsgleises notwendig
Kraftstopfer	nein	35	ja	ja
Schraubmaschine mit Schienenrädern	ja	100	ja	ja
Handgehaltene Schraubmaschine ohne Schienenräder	nein	25	ja	ja
Schienenbohrmaschine – nicht profilfrei	ja	65	ja	ja
– profilfrei	ja	20	ja	nein
Schwellenbohrmaschine	ja	70	ja	ja
Schleifmaschine mit Schienenrädern	ja	120	nein	ja
Winkelschleifer (handgehaltene Schleifmaschine)	nein	10	nein	nein
Schientrennschleifmaschine	nein	25	ja	ja
Schienensäge	ja	65	ja	ja
Messgeräte	nein ja	– –	nein nein	nein ja
Schienenfahrbare Leiter – Stahlrohr/Holz	ja	160	ja	ja
– Aluminium/Kunststoff	ja	105	ja	ja
Rollwagen unbeladen	ja	50	nein	ja
beladen	ja	100	nein	ja



- In Tunneln von S- und U-Bahnen elektrisch betriebene Handmaschinen einsetzen.

Persönliche Schutzausrüstung

- Warnkleidung.
- Gehörschutz.
- Sicherheitsschuhe.
- Augenschutz beim Schneiden, Schleifen, Brennen.
- Kopfschutz.

Handfunkgeräte

- Handfunkgeräte dürfen zur Übermittlung der Warnung nicht eingesetzt werden.

Warnung durch Sicherungsposten

- Bei Arbeiten im nicht gesperrten Gleis (DB):
 - ein Innenposten muss für die Größe der Arbeitsstelle ausreichen und
 - je Richtung maximal ein Zwischenposten,
 - Sicht- und Hörverbindung zwischen den Sicherungsposten muss bestehen.
- Keine Nacharbeit unter Postensicherung im nicht gesperrten Gleis.

Ablegen von Maschinen und Geräten

Beim Ablegen von Maschinen und Geräten den erforderlichen Abstand zum Gleis beachten ③.

Im Tunnel

- Handmaschinen mit benzinbetriebenen Motoren nur bei technischer Belüftung einsetzen, mangetragene CO-Messgeräte sind erforderlich.
- Statt benzinbetriebener Handmaschinen z. B. Zweibeinbagger (mit Dieselpartikelfilter) mit Anbaugerät einsetzen (Schraubaggregat, Stopfaggregat) oder elektrisch betriebene Handmaschinen.

Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Vorschrift 77 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 DGUV Regel 101-024 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
 DGUV Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz
 DGUV Information 201-021 Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
 DB Richtlinie 132.0118 Arbeiten im Gleisbereich
 DB Richtlinie 824Oberbauarbeiten durchführen
 Störschallkataster: www.bgbau.de
 (Gleisbau: Hörbarkeit von Warnsignalen)